

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_P1875

**Titel:** Bestimmungen über die Abhaltung von Diplom-Prüfungen an den Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau, chemische Technik, Mathematik und Naturwissenschaften

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1875

**Signatur:** verschiedene Signaturen

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_P1875/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/1/)

**Abschnitt:** Prüfungsstatut

**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_P1875/25/LOG\\_0014/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/25/LOG_0014/)

## V. a) Statut für die Diplom-Prüfungen an der Fachschnle für chemische Technik.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 27. August 1872. Ziff. 2677.

### I Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Die Fachschule für chemische Technik veranstaltet jährlich im Monat Oktober eine Diplomprüfung

1) für technische Chemiker  
und eine Diplomprüfung

2) für Hüttenleute.

Der Termin wird durch Anschlag am schwarzen Brett besonders bekannt gemacht.

#### §. 2.

Die Prüfungen werden von einer besonderen Kommission vorgenommen, welche aus den Vertretern der Prüfungsfächer am Polytechnikum besteht. Den Vorsitz führt der jeweilige Fachschulvorstand. Der Lehrer-Convent ernennt die Kommission nach dem Vorschlag der Fachschule.

### II. Zulassung zu den Prüfungen.

#### §. 3.

Um zu einer der Prüfungen zugelassen zu werden, hat sich der Candidat auszuweisen

- 1) über den Besitz der in der technischen Maturitätsprüfung verlangten Kenntnisse,
- 2) über ein dem Umfang der betreffenden Diplomprüfung entsprechendes Fachstudium, von welchem im Allgemeinen wenigstens Ein Jahr an dem Polytechnikum absolviert sein muss,
- 3) über sittliches Betragen.

§. 4.

Der Nachweis zu §. 3 Nro. 1 ist zu liefern durch ein Zeugnis über Erstehung der technischen Maturitätsprüfung oder einer der letztern nach Umfang und Schwierigkeit gleichkommenden Prüfung und zwar

- 1) bei der Diplomprüfung für technische Chemiker in dem Umfang, wie er zum Eintritt in die Fachschule für chemische Technik,
- 2) bei der Diplomprüfung für Hüttenleute im Umfang, wie er von den Fachschulen für Ingenieurwesen, Maschinenbau und Architektur verlangt wird.

Als Nachweis für §. 2 Nro. 2 u. 3 sind die Jahres- oder Semesterzeugnisse vorzulegen.

§. 5.

Die schriftliche Anmeldung für eine der Prüfungen ist, versehen mit den (§. 4) angeführten Belegen vor dem 1. Juli bei der Direktion des Polytechnikums einzureichen, welche im Einvernehmen mit dem Fachschulkollegium über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Candidaten zu derselben einladet.

§. 6.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Candidaten eine Sportel zu entrichten und zwar von solchen, welche die Bedingung mindestens Einjährigen Studiums an der polytechnischen Schule erfüllt haben, im Betrag von je 60 Mark, von denen, die dieser Bedingung nicht entsprochen haben und doch ausnahmsweise zugelassen werden, im Betrag von je 90 Mark.

### III. Umfang der Prüfungen.

#### A. Prüfung für technische Chemiker.

##### §. 7.

Die Prüfungsfächer sind:

- 1) Allgemeine Chemie.
- 2) Analytische Chemie.
- 3) Chemische Technologie.
- 4) Physik.
- 5) Geognosie mit Mineralogie.
- 6) Botanik oder Zoologie.
- 7) Baukonstruktionslehre.
- 8) Maschinenkunde.

In den einzelnen Fächern wird in dem Umfange geprüft, in welchem dieselben an der polytechnischen Schule gelehrt werden.

In den Fächern 1 bis 4 incl. wird schriftlich und mündlich geprüft, in den übrigen Fächern nur mündlich.

Zu der Prüfung in der allgemeinen Chemie gehört noch die Ausführung analytischer Arbeiten im Laboratorium.

Zur Prüfung in der chemischen Technologie kommt noch die Ausführung einiger in der Technik häufiger vorkommenden Titriranalysen.

Die Prüfung in der Baukonstruktionslehre findet nur im Umfang des besonderen Unterrichts für Maschinenbauer und Chemiker statt.

In der Maschinenkunde wird nur eine allgemeine Kenntniss der Maschinentheile, der hydraulischen Motoren, der Dampfmaschinen und der Dampfkesselanlagen vorausgesetzt.

#### B. Prüfung für Hüttenleute.

##### §. 8.

Die Prüfungsfächer sind:

- 1) Allgemeine Chemie.
- 2) Analytische Chemie.
- 3) Metallurgie und Halurgie.
- 4) Physik.

- 5) Mineralogie und Geognosie.
- 6) Geodäsie.
- 7) Technische Mechanik.
- 8) Maschinenlehre.
- 9) Baukonstruktionslehre.
- 10) Nationalökonomie.

Die Prüfung in den Fächern 1 bis 9 incl. ist schriftlich (resp. graphisch) und mündlich; die mündliche Prüfung in der Geodäsie kann ersetzt werden durch die Lösung einer praktischen Aufgabe auf dem Felde.

In der Nationalökonomie (Z. 10) wird nur mündlich geprüft.

Beglaubigte Zeichnungen aus dem Gebiete der Maschinenlehre und der Baukonstruktionslehre werden bei Feststellung der Zeugnisse in den betreffenden Fächern mitberücksichtigt.

#### IV. Prüfungszeugnisse.

##### §. 9.

Die Prüfungszeugnisse werden nach folgenden Abstufungen ertheilt:

- Ia., ausgezeichnet;
- Ib., recht gut;
- IIa., gut;
- IIb., ziemlich gut — gut;
- IIIa., ziemlich gut;
- IIIb., zureichend.

#### V. b) Prüfungs-Instruktion der Fachschule für chemische Technik.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom  
11. August 1875. Ziff. 2931.

##### §. 1.

Zu Anfang des Sommersemesters werden durch die Direktion diejenigen Studirenden, welche an der im laufenden Jahr statt-